

Öffentliche Bekanntmachung

- Anhörung -

Absicht der Eintragung in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler

Bodendenkmalblatt: KLE 286 „Gräberfelder und römische Straße“ im Bereich Pont, Bovensend

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. 1980 S. 116 ff) in der zurzeit geltenden Fassung den Antrag gestellt, die archäologische Hinterlassenschaft eines römerzeitlichen Gräberfeldes sowie einer römischen Strasse als ortsfestes Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Geldern einzutragen. Es besteht in der Gesamtheit aller Gräber, baulichen Reste und sonstigen archäologischen Befunde. Bodenveränderungen und Funde, die im Zusammenhang mit den Bestattungsvorgängen und dem Totenbrauchtum sowie der Errichtung und Nutzung der römischen Strasse entstanden bzw. in den Untergrund gelangten mitsamt dem sie umgebenden Boden. Die Stadt Geldern beabsichtigt daher, diesen gesetzlichen Auftrag zu vollziehen. Der Schutzbereich ist in der Anlage kartographisch dargestellt.

Archäologische Situation

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden bei der Anlage der Provinzialstraße Pont-Straelen große Mengen römischer Keramik und Dachziegel gefunden. Beim Bau der – heute stillgelegten - Eisenbahn im Jahre 1874 wurden weitere Siedlungsbefunde erfasst. In den Jahren 1898/90 und 1905/1909 fanden die bislang einzigen archäologischen Ausgrabungen in Geldern-Pont statt, als Baron Max Geyr von Schweppenburg, Bürgermeister der Stadt Straelen, das Gräberfeld im Süden des Siedlungsbereichs ausschnittweise untersuchte. Die Dokumentation ist für diese Zeit außergewöhnlich gut, das Gräberfeld konnte später wissenschaftlich vorgelegt werden (Cüppers 1962). Es wird vermutet, dass es sich bei dem zugehörigen Vicus um das im Itinerarium Antonini (375,2), einem Verzeichnis römischer Reichsstraßen aus dem 3. Jahrhundert, genannte Mediolanum handeln könnte (vgl. KLE 285 Vicus Pont).

Der römische Vicus Pont lag in einer ländlich geprägten Region. Bis zur nächsten Stadt, der Colonia Ulpia Traiana (Xanten), zu dessen Kolonie-Territorium Pont gehörte, war ein Tagesmarsch zu veranschlagen. Dort lag auch der nächste Zugang zum Rhein, der wichtigsten Verkehrsachse der Germania inferior. Bis zur Maas ist es ca. ebenso weit. Inwieweit die Niers, die an Pont unmittelbar vorbeifließt, zumindest mit flachbodigen Wassergefährten schiffbar war, ist ungewiss.

Der Fundort liegt am Rand eines nord-süd verlaufenden Höhenzugs, überwiegend auf verhältnismäßig ebenem, höherliegendem Gelände bei etwa 29-30 müNN. Das Gelände fällt mit einer deutlichen Kante nach Westen in die Niersaue auf 25-26 müNN ab. Die Niers, heute begradigt, bildete dort ehemals einen Prallhang. Hier entspringt in einem Quellteich auf dem Gelände des Grundstücks Steinstraße 3 die Dondert, ein Bachlauf, der in 15 km Entfernung bei Kevelaer in die Niers mündet.

Die römische Straße von der CUT nach Südwesten, die in den Ausgrabungen von Geyrs stellenweise nachgewiesen werden konnte, geht hier von tiefer liegendem, feuchtem Gelände auf das höher gelegene Plateau über. Nach Westen zweigt hier heute die Steinstraße ab, unter deren moderner Decke eine römische Straße vermutet wurde. Zwar gibt es hierfür bislang keinen Nachweis, die Bezeichnung „Steinstraße“ ist jedoch als Indiz für eine ehemalige Römerstraße am steinarmen Niederrhein verdächtig.

Das Gräberfeld im Süden der Siedlung ist durch die bereits erwähnten Ausgrabungen durch Baron von Geyr abgrenzbar. Die Ausgrabungen erstreckten sich über eine Länge von 500 m zwischen dem Hüsemannshof und dem Heyenhof beidseits der alten Straße Pont-Straelen (heute Bovesend), welche in diesem Bereich der Trasse der römischen Fernstraße entspricht. Nach Süden wurde wohl der Rand des Gräberfelds erfasst, wie aus der abnehmenden Belegungsdichte der Gräber dort zu vermuten ist. Nach Norden erstreckte es sich auf jeden Fall bis zum Hüsemannshof, wahrscheinlich jedoch wohl noch etwas weiter, da dort 1908 weitere Gräber zu Tage gekommen sind. Eine Gesamtlänge von ca. 800 m kann daher angenommen werden. Wie breit das straßenbegleitende Gräberfeld war, ist nicht ganz klar. Im Osten wird es sicherlich maximal bis zur 100 m entfernt gelegenen Geländekante gereicht haben. Nach Westen ist es wenigstens bis 30 m westlich der Trasse durch die Grabungen erfasst, kann sich aber noch darüber hinaus erstreckt haben.

In den Grabungen Baron von Geyrs konnten 121 Gräber freigelegt werden. Es handelt sich ausschließlich um Brandgräber. Die Grabgruben enthielten Beigaben wie Keramikgefäße, Lampen, Glasgefäße, Münzen, Eisenobjekte (Axt/Beil, Schurschere, Nägel) und Bronzeobjekte (Fibeln, Armband, Spiegel) sowie eine beinerne Pyxis und zwei Figuren (Hahn und Venusstatuette).

Die Belegung des Gräberfelds setzte in frühflavischer Zeit ein, d.h. ab etwa 70 n. Chr. Im letzten Viertel des 2. Jahrhunderts wurden bereits weniger Gräber angelegt, die spätesten Gräber stammen von der Wende des 2. zum 3. Jahrhundert.

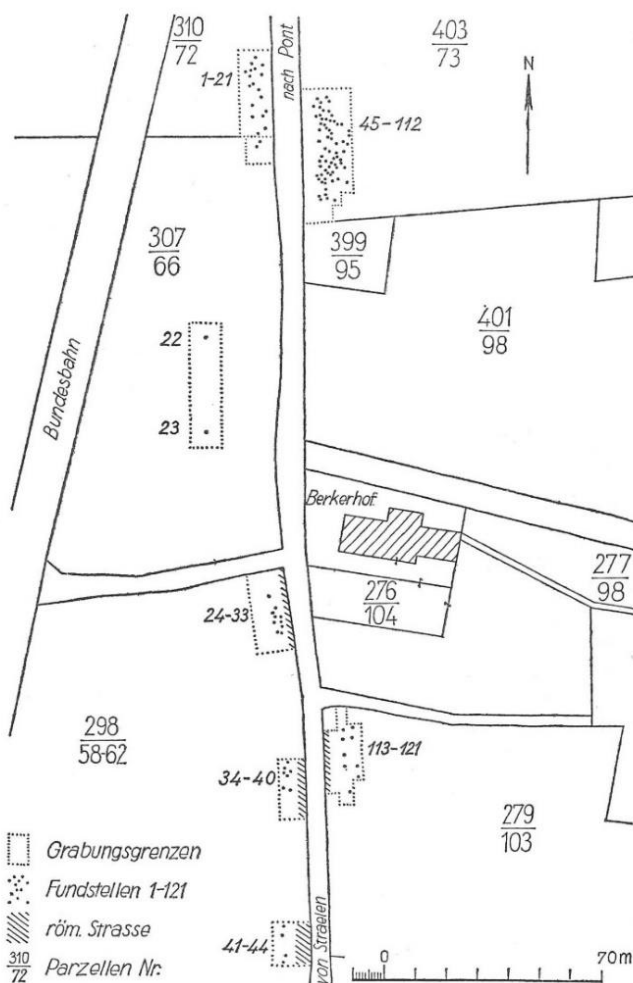


Abb. 2. Plan der freigelegten Gräber des römischen Gräberfeldes von Pont, Kr. Geldern. Maßstab 1 : 2000.

Denkmalrechtliche Begründung:

Insgesamt ist über die römische Besiedlung des Hinterlands des Limes am nördlichen Niederrhein sowie der Colonia Ulpia Traiana nur wenig bekannt. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Einzelhöfe. Als einziges Siedlungsagglomeration bzw. kleinstädtische Ansiedlung gilt Geldern-Pont. Römerzeitliche Gräberfelder sind in diesem Gebiet nur sehr wenige bekannt. Die archäologische Hinterlassenschaft der Gräberfelder dokumentiert die Entstehung und Entwicklung der Bestattungsplätze, die Bestattungsweise und das Totenbrauchtum sowie die Art und Umstände der römerzeitlichen Lebensgemeinschaften, zu denen die Toten gehörten. Mit archäologischen Methoden untersucht, können die Bodenkunden Antworten auf Fragen geben, die durch sonstige Mittel nicht zu klären sind. Es handelt sich um ein Bodendenkmal im Sinne des § 2 DSchG NW. An der Erhaltung des Bodendenkmals besteht ein öffentliches Interesse, da es für die Geschichte des Menschen sowie die Siedlungsgeschichte des Niederrheins und die Geschichte der Stadt Geldern bedeutend ist und insbesondere regionalgeschichtliche, volkskundliche und wissenschaftliche Gründe für seine Erhaltung sprechen. Die Voraussetzungen des § 2 DSchG NW sind somit als erfüllt anzusehen.

Schutzbereich:

Der Schutzbereich umfasst die durch die Grabungen des Baron von Geyr als gräberführend festgestellten Flächen beidseits der heutigen Straße Bovesend sowie den Bereich der Straße selbst.

Liste der betroffenen Flurstücke:

Kataster: (Gemarkung; Flur; Flurstück)

Pont; 3;

30*, 37, 49*, 50*, 67, 148*, 153*, 154, 162*, 165, 168*, 171*, 174*, 180*, 195, 198, 199, 201*, 210, 220*, 223*, 224*, 228,

Pont; 7;

101*, 102*, 104*, 145*, 146*, 204*.

Die Flurstücke* sind in Teilbereichen betroffen.

Literatur:

J. Kunow, Zentrale Orte in der Germania inferior. Arch. Korrbbl. 18, 1988, 55–67. Ders. Strukturen im Raum: Geographische Gesetzmäßigkeiten und Archäologische Befunde aus Niedergermanien. Arch. Korrbbl. 19, 1989, 377–391.

H. Cüppers, Zwei kaiserzeitliche Brandgräberfelder im Kreise Geldern. Bonner Jahrb. 162, 1962, 299–390, hier 389

F. Geschwendt, Kreis Geldern, Archäologische Funde und Denkmäler des Rheinlands, Köln/Graz 1960.

Sobald die Denkmaleigenschaft eines Bodendenkmals feststeht, ist die Stadt nach § 3 DSchG NRW verpflichtet, das Bodendenkmal in die Denkmalliste einzutragen. Maßgeblich für den Vollzug der Eintragung ist allein die Denkmaleigenschaft und diese wurde vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem Gutachten belegt. Veränderungen im Bereich des Bodendenkmals unterliegen mit der Eintragung einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Danach sind Veränderungen dann zulässig, wenn diese mit denkmalrechtlichen Vorgaben zu vereinbaren sind. Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs sind Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Denkmalschutzes im Rahmen der Zumutbarkeit beschränken, zulässige Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums nach § 14 GG, so dass diese der Eintragung nicht entgegengehalten werden können. Gemäß § 3 Abs. 3 DSchG NRW i.V.m. §§ 35 S. 2, 41 Abs. 1 und 3 VwVfG NRW wird durch diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben, dass beabsichtigt wird, das Bodendenkmal, wie vorstehend beschrieben, in die Denkmalliste der Stadt Geldern einzutragen. Die räumliche Abgrenzung des Bodendenkmals ergibt sich aus der Übersichtskarte zusammen mit der o.g. Liste der Flurstücke. Der Eintragungsantrag mit der Begründung sowie die Eintragungsverfügung können bei der Stadtverwaltung Geldern, Zimmer 339, Issumer Tor 36, 47608 Geldern - Untere Denkmalbehörde - während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

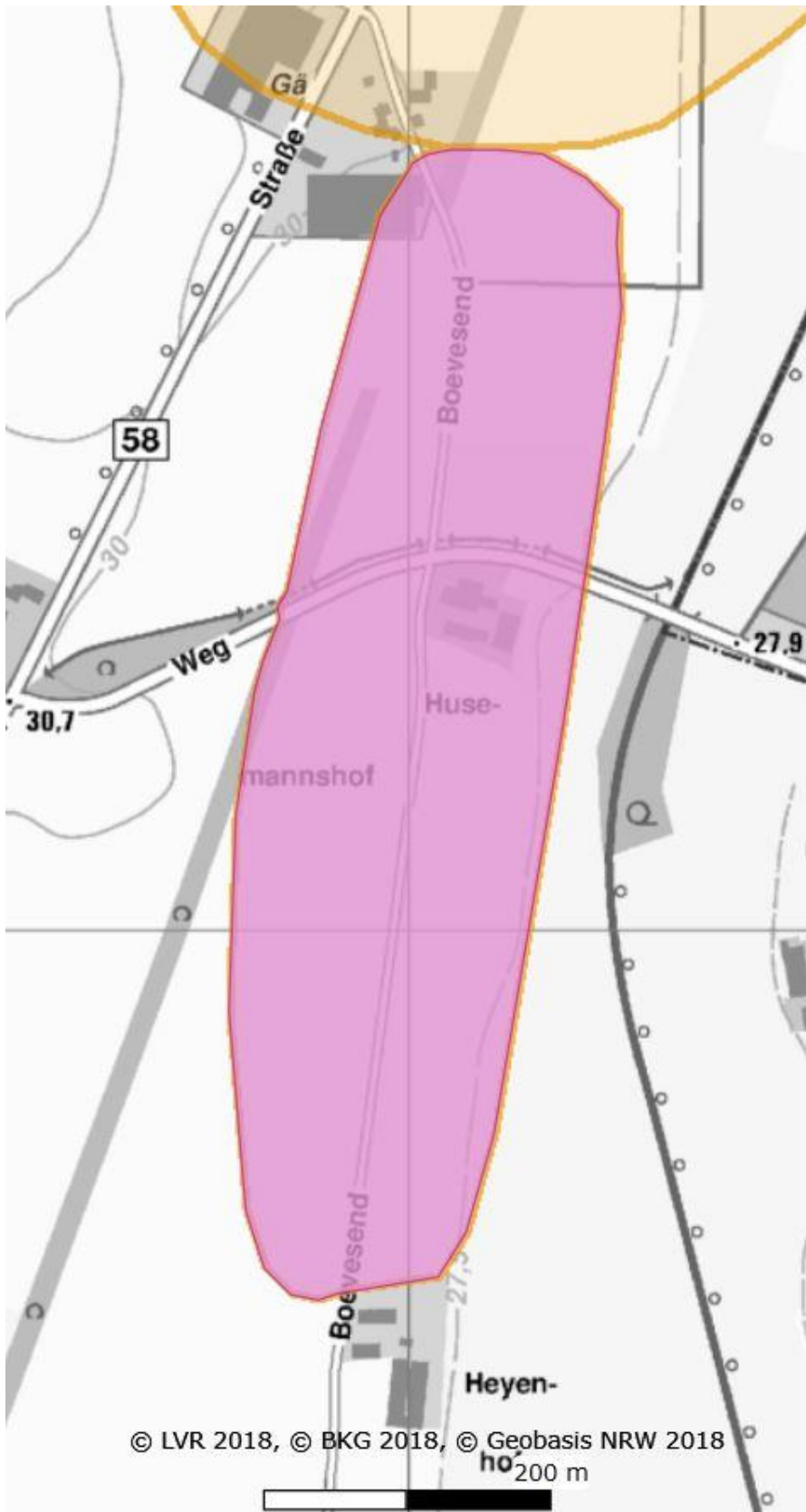
dienstags 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

mittwochs 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) besteht vom **30. März** bis zum **30. April 2020** für alle betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte im gekennzeichneten Bereich die Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

Geldern, 30.03.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister



Ausdehnung des Bodendenkmals